groupemutuel
Vorsorge Opsion

Sammelstiftung Opsion

Organisationsreglement

In Kraft seit: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck ... 3

2. Organe der Stiftung ... 3

2.1. Stiftungsrat ... 3

2.1.1. Konstituierung und Mandatsdauer ... 3

2.1.2. Wählbarkeit und Erlöschen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat ... 3

2.1.3. Organisation der Wahl ... 4

2.1.4. Integrität und Loyalität ... 5

2.1.5. Einladung ... 5

2.1.6. Funktionsweise ... 5

2.1.7. Beschlüsse ... 5

2.1.8. Befugnisse ... 5

2.2. Geschäftsführung ... 6

2.2.1. Zuständigkeitsbereich und Funktionsweise ... 6

2.2.2. Befugnisse ... 6

3. Vorsorgekommission und Arbeitgeber ... 7

3.1. Arbeitgebervertreter ... 7

3.2. Arbeitnehmervertreter ... 8

3.3. Beschlussfassung ... 8

3.4. Aufgaben, Rechte Und Pflichten ... 8

3.5. Aufgaben des Arbeitgebers ... 9

4. Verschiedene Bestimmungen ... 10

4.1. Verantwortlichkeit ... 10

4.2. Schweigepflicht ... 10

4.3. Version ... 10

4.4. Inkrafttreten ... 10

1. Zweck

1 Dieses Organisationsreglement stützt sich auf die Statuten sowie das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

2 Es regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane und der Vorsorgekommissionen.

2. Organe der Stiftung

1 Die Organe der Stiftung sind.

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle;

2 Jedes Vorsorgewerk und jede Gemeinschaftskasse (nachfolgend «angeschlossene Einheiten») wird von einer Vorsorgekommission verwaltet.

3 In diesem Organisationsreglement haben die Begriffe «Arbeitgeber» und «Unternehmen» die gleiche Bedeutung.

2.1. Stiftungsrat

2.1.1. Konstituierung und Mandatsdauer

1 Die Verwaltung der Stiftung wird durch den Stiftungsrat ausgeübt, der das oberste Organ der Stiftung im Sinne des Artikels 51a BVG ist. Auch wenn bestimmte Beschlüsse durch die Vorsorgekommissionen getroffen werden, bleibt er das verantwortliche Organ. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, welche je zur Hälfte die angeschlossenen Arbeitgeber und die Arbeitnehmer vertreten.

2 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke und der Gemeinschaftskassen (nachfolgend «angeschlossene Einheiten») gewählt.

3 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für vier Jahre gewählt. Ihre Mandate können erneuert werden.

2.1.2. Wählbarkeit und Erlöschen der Mitgliedschaft im Stiftungsrat

1 Als Stiftungsrat wählbar sind:

- als Arbeitgebervertreter: die aktiven Versicherten der Stiftung, die von den Arbeitgebervertretern in den Vorsorgekommissionen vorgeschlagen werden;
- als Arbeitnehmervertreter: die aktiven Versicherten der Stiftung, die von den Arbeitnehmervertretern in den Vorsorgekommissionen vorgeschlagen werden.

2 Zudem müssen diese Personen selbst zumindest für das Altersrisiko versichert oder Bezüger einer Altersrente sein, die erforderlichen Kompetenzen aufweisen, um zu einem ordnungsgemässen Funktionieren der Stiftung beitragen zu können, und müssen einen einwandfreien Ruf geniessen, der die Gewähr für eine untadelige Mandatsausübung bietet.

3 Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erlischt durch Abtritt oder durch Verlust einer der

Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Absatz 1.

4 Der Stiftungsrat kann jederzeit ein Mitglied aus triftigen Gründen aus dem Amt entlassen. Als triftige Gründe gelten insbesondere eine schwere Pflichtverletzung gegenüber der Stiftung oder die Unfähigkeit, das Mandat korrekt auszuüben.

2.1.3. Organisation der Wahl

1 Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Organisation der Wahl.

2 Für den Wahlvorgang wird bei der Gesellschaft, der das Verwaltungs- und Buchführungsmandat übertragen wurde, ein Wahlbüro eingerichtet. Dieses unterliegt dem Wahlgeheimnis.

3 Dieses Büro besteht aus drei Mitgliedern.

4 Die Vertreter der Arbeitnehmer einer jeden angeschlossenen Einheit haben das Recht, nach Massgabe der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen einen Versicherten-Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

5 Die Vertreter der Arbeitgeber einer jeden angeschlossenen Einheit haben das Recht, nach Massgabe der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen einen Arbeitgeber-Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

6 Eine Kandidatur setzt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten voraus, wonach er bei einer Wahl bereit ist, das Mandat anzunehmen, und wonach er alle Wahlvoraussetzungen erfüllt.

7 Die Kandidaten werden vom Stiftungsrat aufgerufen, innerhalb einer vom Stiftungsrat festgelegten Frist ihre Kandidatur einzureichen. Alle Kandidaten müssen dem Kandidaturformular die folgenden Dokumente beilegen: einen unterzeichneten Lebenslauf, einen aktuellen Strafregisterauszug und einen aktuellen Betreibungsregisterauszug.

8 Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als es zu besetzende Sitze gibt, so gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

9 Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als es zu besetzende Sitze gibt, so erstellt das Wahlbüro innert drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Kandidaturen eine Wahlliste der Arbeitgebervertreter und eine Wahlliste der Arbeitnehmervertreter.

10 Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als es zu besetzende Sitze gibt, so kann der Stiftungsrat einer Einheit die Aufstellung zusätzlicher Kandidaturen genehmigen.

11 Nach Eingang der Wahllisten bei den angeschlossenen Einheiten wählen die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitgebervertreter, und die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat. Die Wahl findet als geheime Wahl statt.

12 Die Stimmabgabe durch die Vorsorgekommissionen findet per Briefwahl oder per E-Mail statt. Die Frist beträgt einen Monat ab Versand der Wahllisten für den Stiftungsrat (es gilt der Poststempel).

13 Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

14 Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere:

- unleserliche Wahllisten;
- Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, die für die Wahl nicht erforderlich sind;
- Wahllisten, die nicht innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlbüro eingehen;
- Wahllisten, die Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste aufgeführt sind.

15 Als Mitglieder des Stiftungsrates sind die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16 Pro angeschlossenes Unternehmen kann nur ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter gewählt werden. Werden mehrere Kandidaten aus derselben Unternehmen gewählt, so nimmt nur der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz im Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

17 Das Wahlergebnis wird den angeschlossenen Einheiten innert maximal einem Monat bekannt gegeben.

2.1.4. Integrität und Loyalität

1 Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Mandat mit Fleiss, Sorgfalt und im Interesse der Stiftung aus. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen für die Ausübung ihres Mandats.

2.1.5. Einladung

1 Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen, sooft es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit eines der Mitglieder.

2.1.6. Funktionsweise

1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben abwechselnd Anrecht auf die Präsidentschaft. Beide Parteien haben das Recht, diesen Anspruch an die andere Partei abzutreten.

2.1.7. Beschlüsse

1 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können bestimmte Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat Beschlüsse per Zirkularbeschluss fassen. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig gefasst werden. Andernfalls wird die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt.

2 Wichtige Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Als wichtige Beschlüsse gelten insbesondere Beschlüsse betreffend Statutenänderungen, Änderungen des Organisationsreglements, die Ernennung der Geschäftsführung, des mit der administrativen und buchhalterischen Verwaltung betrauten Dienstleisters und des mit dem Vertrieb betrauten Dienstleisters sowie die Liquidation der Stiftung.

3 Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Protokollen festgehalten.

4 Der Stiftungsrat unterzeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien, und zwar je durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter.

2.1.8. Befugnisse

1 In seiner Eigenschaft als oberstes Organ der Stiftung stellt der Stiftungsrat die ordnungsgemässe Verwaltung der Stiftung sicher. Er trägt Sorge für die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben, bestimmt die strategischen Zielsetzungen der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel für deren Durchführung. Er definiert die Organisation der Vorsorgeeinrichtung, wacht über deren finanzielle Stabilität und ernennt und überwacht die Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er ist für die Einhaltung der reglementarischen

Bestimmungen verantwortlich und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

2 Der Stiftungsrat kann bestimmte Befugnisse ebenfalls an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsführung und an Vertreter der Gründerin delegieren. Insbesondere delegiert der Stiftungsrat einen Teil seiner Aufgaben an die Anlagekommission, deren Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben im Anlagereglement festgelegt sind.

3 Er hat die folgenden unübertragbaren und unerziehbaren Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems jeder angeschlossenen Einheit;
- Festlegung der Leistungsziele, der Vorsorgepläne und der Grundsätze über die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung der Reglemente;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Organisation der Buchhaltung;
- Festlegung des Versichertenkreises und Sicherstellung von dessen Information;
- Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung des mit der administrativen und buchhalterischen Verwaltung beauftragten Dienstleisters (das erste Mandat dauert 5 Jahre und ist stillschweigend erneuerbar);
- Ernennung und Abberufung des Experten für die berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung betreffend den/die allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und Grundsätze für die Vermögensverwaltung, für die Durchführung des Anlageprozesses und die Überwachung dieses Prozesses, und zwar für jede angeschlossene Einheit;
- Sicherstellung, dass die angeschlossenen Einheiten regelmässig die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen dem angelegten Vermögen und den Verpflichtungen überprüfen;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Einkauf in Leistungen;
- Übernehmen der Rolle der Vorsorgekommission in besonderen Fällen, z.B. wenn die angeschlossene Einheit nur eine Rentnerkasse ist.

2.2. Geschäftsführung

2.2.1. Zuständigkeitsbereich und Funktionsweise

1 Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung. Diese ist befugt, ihn Dritten gegenüber zu vertreten.

2 Die Geschäftsführung hat Kollektivunterschrift zu zweien.

2.2.2. Befugnisse

1 Die Geschäftsführung verfügt insbesondere über folgende Befugnisse:

- Sie überwacht den laufenden Geschäftsgang der Stiftung;
- Sie definiert die kaufmännische Strategie der Stiftung und legt insbesondere fest, welche Unternehmen oder Unternehmenstypen in die Stiftung aufgenommen werden können;
- Sie überwacht und koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen Stiftungskommissionen;

- Sie bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und erteilt Empfehlungen zu den Beschlüssen;
- Sie setzt die Beschlüsse des Stiftungsrats um oder wacht über deren Umsetzung;
- Sie wacht darüber, dass die Beschlüsse der Vorsorgekommissionen den von der Stiftung und ihren Reglementen vorgegebenen Rahmen einhalten;
- Sie gewährleistet die vollumfängliche Führung der Geschäfte im Bereich der beruflichen Vorsorge;
- Sie organisiert die Stiftungsratswahlen;
- Sie vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats oder dessen Präsidenten fällt;
- Sie stellt die Protokollführung bei den Sitzungen des Stiftungsrats und der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen wie zum Beispiel der Anlagekommission sicher.

2 Die Geschäftsführung erteilt dem Stiftungsrat Auskunft über den Gang der Geschäfte und informiert ihn unverzüglich über wichtige Sachverhalte und ausserordentliche Vorkommnisse.

3. Vorsorgekommission und Arbeitgeber

1 Jede angeschlossene Einheit muss eine Vorsorgekommission einrichten. In diesen haben die Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die gleiche Zahl von Vertretern. Sie müssen gemäss Art. 51 BVG zwingend paritätisch zusammengesetzt sein.

2 Ist die Einrichtung einer Vorsorgekommission nicht möglich, so übernimmt der Stiftungsrat die Rolle der Vorsorgekommission.

3 Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

4 Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert vier Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

5 Der Präsident wird von der Vorsorgekommission für eine Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar abwechselnd aus der Gruppe der Arbeitgeber- und aus der Gruppe der Arbeitnehmervertreter.

6 Bei den Gemeinschaftskassen bestimmen die angeschlossenen Unternehmen zwei Vertreter für den paritätischen Ausschuss nach dem Verfahren gemäss Punkt 3.1 und 3.2. Dieser paritätische Ausschuss besteht aus einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter. Diese Vertreter wählen die Vorsorgekommission der Gemeinschaftskasse, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist, und erteilen den versicherten Personen auf Anfrage und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der angeschlossenen Einheit sowie über weitere Sachverhalte, die diese betreffen. Das Wahlverfahren der Vorsorgekommission entspricht sinngemäss demjenigen des Stiftungsrats (Vgl. Artikel 2.1.3).

7 Für Gemeinschaftskassen gilt in Abweichung von Absatz 6, dass angeschlossene Unternehmen mit weniger als 5 versicherten Personen auf die Einrichtung eines paritätischen Ausschusses verzichten können. In diesem Fall müssen Beschlüsse betreffend die Unternehmensvorsorge durch Unterschrift aller versicherten Personen bestätigt werden; und zwar insbesondere Beschlüsse betreffend die Änderung von Vorsorgemassnahmen, den Beitritt zu einer der Gemeinschaftskassen oder auch die Auflösung der Anschlussvereinbarung. Zudem verzichten die Unternehmen, die keinen paritätischen Ausschuss bilden, auf die Möglichkeit, die Vorsorgekommission der Gemeinschaftskasse zu wählen.

3.1. Arbeitgebervertreter

1 Der Arbeitgeber ernennt unter den Personen, die für die Risiken Alter, Invalidität und Todesfall versichert sind und seinen Organen angehören, frei seine Mitglieder in die Vorsorgekommission. Es kann das

Mandat seiner Vertreter jederzeit beenden und diese durch andere von ihm gewählte Vertreter ersetzen.

2 Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; das Mandat ist erneuerbar.

3.2. Arbeitnehmervertreter

1 Jede für die Risiken Alter, Invalidität und Todesfall bei einer angeschlossenen Einheit versicherte Person kann bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter kandidieren.

2 Versicherte, die an wesentlichen Entscheidungen des angeschlossenen Unternehmens beteiligt sind, können nicht Vertreter der Arbeitnehmer sein.

3 Das Unternehmen organisiert die Wahl der Arbeitnehmervertreter.

4 Die Vertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; das Mandat ist erneuerbar. Wenn das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters mit seinem Unternehmen aus einem beliebigen Grund beendet wird, verliert dieser Vertreter damit sein Mandat als Arbeitnehmervertreter. Das Ende des Mandats tritt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses ein. In diesem Fall finden bei den Versicherten Neuwahlen statt.

3.3. Beschlussfassung

1 Die Vorsorgekommission tritt so oft zusammen, wie die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr. Sie wird durch ihren Präsidenten oder auf Verlangen von der Hälfte ihrer Mitglieder einberufen.

2 In der Regel ist die Vorsorgekommission nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, und darunter der Präsident, anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Ist keine Mehrheit gegeben, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3 Beschlüsse können ebenfalls im Zirkularverfahren gefasst werden. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig gefasst werden. Andernfalls wird die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt.

4 Die Vorsorgekommission führt Protokoll über die gefassten Beschlüsse. Dieses muss vom Präsidenten und einem Mitglied aus der anderen vertretenen Gruppe unterschrieben werden und wird dann an die Geschäftsführung der Stiftung übermittelt.

5 Die Geschäftsführung prüft die Beschlüsse der Vorsorgekommission auf Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

3.4. Aufgaben, Rechte Und Pflichten

1 Die Vorsorgekommission nimmt im Rahmen der bestehenden beruflichen Vorsorge folgende Aufgaben wahr:

a. Sie beschliesst den/die Vorsorgeplan/-pläne, in dem/denen unter anderem die Art und der Umfang der Vorsorgeleistungen und die Beiträge der versicherten Personen sowie gegebenenfalls weitere vorsorgespezifische Bestimmungen festgelegt ist/sind. Der/die Vorsorgeplan/-pläne kann/können nur im von der Stiftung festgelegten Rahmen erlassen oder geändert werden;

b. Sie legt die Anlagestrategie und den anlagetaktischen Spielraum (Anlagepolitik) gemäss dem von der Stiftung vorgegebenen Rahmen fest, sie wählt und überwacht ihre Vermögensverwalter, wenn sie nicht in die Anlagefonds gemäss Vorauswahl der Stiftung investieren möchte, und sie steuert das Aktivenportfolio, wenn sie keine externe Institution hierfür ernannt hat. Die Auswahl der

Vermögensverwalter oder der Anlagefonds und deren Betreuung/Überwachung sowie die Steuerung des Aktivenportfolios kann der vom Stiftungsrat ernannten Anlagekommission anvertraut werden. In diesem Fall muss die Anlagekommission die von der Vorsorgekommission festgelegte Anlagepolitik einhalten;

c. Sie legt den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben fest;
d. Sie legt den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Konto der Versicherten, dem Konto Freie Mittel und dem Konto Beitragsreserven des Arbeitgebers fest;
e. Sie ergreift die notwendigen Massnahmen zur Sanierung der angeschlossenen Einheit im Falle einer etwaigen Unterdeckung;
f. Sie entscheidet im Einklang mit dem Stiftungszweck und unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung der freien Mittel der angeschlossenen Einheit;
g. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel auf dem Kontokorrentkonto;
h. Sie ist für die Übermittlung aller Informationen zuständig, welche die Stiftung zur Wahrnehmung ihres Mandats gemäss Anschlussvereinbarung braucht;
i. Sie wacht darüber, dass der Arbeitgeber die Beiträge an die Stiftung überweist und meldet der Stiftung mögliche Unregelmässigkeiten;
j. Sie erteilt den versicherten Personen auf Anfrage und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der angeschlossenen Einheit sowie über weitere sie betreffende Informationen.
k. Sie übt die Aktionärsstimmrechte gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) aus, wenn die angeschlossene Einheit direkte Aktienanlagen von schweizerischen Unternehmen (in der Schweiz oder im Ausland börsenkotiert) hält. Sie hält sich hierbei an Artikel 12 des Anlagereglements der Stiftung.

2 Falls ein Beschluss, und insbesondere der Beschluss im Zusammenhang mit Abs. 1 Buchst. a) bis g), vom Stiftungsrat nicht bestätigt wird, teilt der Stiftungsrat der Vorsorgekommission die Modalitäten oder Bestimmungen mit, die er bereit wäre zu akzeptieren, und die Vorsorgekommission hat sich entsprechend anzupassen, um diese einzuhalten.

3.5. Aufgaben des Arbeitgebers

1 Der Arbeitgeber steht in Kommunikation mit der Stiftung und lässt ihr die Informationen zukommen, die für die Wahrnehmung ihres Mandats gemäss Anschlussvereinbarung unerlässlich sind. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- die Meldung der Personen, die dem reglementarischen Versichertenkreis angehören;
- Änderungen am Personalbestand wie Ein- und Austritte, Invaliditäts- und Todesfälle sowie weitere Änderungen mit Auswirkungen auf die Vorsorgeverhältnisse;
- Lohnänderungen zum Stichtag des Vorsorgevertrags – in der Regel per 1. Januar;
- Meldung von Versicherungsfällen.

2 Im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses informiert der Arbeitgeber umgehend die versicherte Person über ihre Möglichkeiten betreffend die Aufrechterhaltung der Vorsorge und über die Freizügigkeit.

4. Verschiedene Bestimmungen

4.1. Verantwortlichkeit

1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen sowie sämtliche mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden haftbar, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

4.2. Schweigepflicht

1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Kommissionen sowie sämtliche mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen dem Berufsgeheimnis in Bezug auf sämtliche Sachverhalte und Informationen, die im Rahmen ihrer Funktion zu Ihrer Kenntnis gelangen. Art. 86a BVG ist vorbehalten.

2 Diese Verpflichtung besteht auch dann fort, wenn die genannten Personen ihre Tätigkeit beendet haben.

4.3. Version

1 Der Originaltext des vorliegenden Reglements wurde in französischer Sprache ausgearbeitet. Es kann in andere Sprachen übersetzt werden.

2 Bei Unterschieden zwischen der französischen Originalversion und Übersetzungen in andere Sprachen ist der französische Originaltext rechtsverbindlich.

4.4. Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Mitglied des Stiftungsrats